

# Zeugniserläuterung

## 1. Geschützter Titel (de), Beruf

Abdichter/ Abdichterin mit Fähigkeitszeugnis (FZ)

## 2. Übersetzter Titel (en), Profession

Caulker

Diploma of Vocational Education and Training

## 3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Abdichterinnen und Abdichter planen Abdichtarbeiten und bereiten diese vor. Sie skizzieren, zeichnen und berechnen Formen und Flächen. Bei der Materialwahl berücksichtigen sie Eigenschaften und Funktionen. Sie legen die benötigten Materialmengen fest, richten Baustellen ein und organisieren Arbeiten.

Sie verlegen, warten und reparieren Abdichtungssysteme. Dabei beurteilen sie die Eigenschaften des Untergrundes, wenden Verlege- und Befestigungsvarianten an und führen Abdichtarbeiten aus. Sie bauen Schutz- und Nuttschichten sowie Solaranlagen ein und bereiten diese für das Anschliessen vor.

Weiter beurteilen und beheben sie Fehler und Schäden und führen Unterhaltsarbeiten aus. Bei all ihren Tätigkeiten halten sie die einschlägigen Normen und Richtlinien sowie die Montageanleitungen ein. Sie dokumentieren und rapportieren ihre Arbeiten, lagern Materialien und warten Werkzeuge.

Sie zeichnen sich durch Flexibilität, Selbständigkeit, Team- und Kundenorientierung aus. Probleme und Aufgaben lösen sie ganzheitlich und unter Berücksichtigung von Umweltschutz, Ressourcen- und Energieeffizienz, Bauökologie, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

## 4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Abdichterinnen und Abdichter arbeiten im Hochbau und an Ingenieurbauten wie Brücken oder Tunnels. Sie dichten Bauwerke ab und sorgen für energieeffiziente und energieproduzierende Gebäude.



## 5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

### Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB), Postplatz 2, 9494 Schaan, Liechtenstein  
Postadresse: Postfach 684, 9490 Vaduz, Liechtenstein  
[www.abb.llv.li](http://www.abb.llv.li); phone: +423 236 72 00; mail: info.abb@llv.li

### Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses:

- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung: **Niveau 4**
- Europäischer Qualifikationsrahmen: **Niveau 4**

### Bestehensregeln/Notenskala:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = schwach
- 2 = sehr schwach
- 1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

### Rechtsgrundlage:

- Verordnung vom 13. Dezember 2016 über die berufliche Grundbildung Abdichter/ Abdichterin mit Fähigkeitszeugnis
- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

## 6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Abdichterin/Abdichter FZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufs vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.
- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.
- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 32 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 12 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 3 Stunden
- Allgemeinbildung



Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule .

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

**Nationale Referenzstelle:**

AIBA

Die Zeugniserläuterung stützt sich auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterung wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.nqfl.li](http://www.nqfl.li)

